

Inhalt

- **Erhöhte Umsatzgrenze zur Buchführungspflicht**
- **Hauptwohnsitzbefreiung auch für stille Reserven in Grund und Boden**
- **Vermietung zwischen nahen Angehörigen**
- **Neuerungen bei der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen**
- **Altersteilzeit nunmehr auch für Teilzeitkräfte**
- **Neuerungen 2010 bei der Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge**
- **Was gilt es zu beachten bei Förderungen?**



Aktuelle Neuigkeiten

Erhöhte Umsatzgrenze zur Buchführungspflicht

Die **Rechnungslegungspflicht** für Unternehmer ist entweder von bestimmten **Rechtsformen** (z.B. GmbH, AG) abhängig oder sie tritt ein, wenn eine gewisse **Umsatzschwelle überschritten** wird. Ziel dieser Regelung ist mitunter, dass kleine Unternehmer nicht der Rechnungslegungspflicht unterliegen sollen.

Mit Beginn ab 1.1.2010 wurden die **Umsatzschwellen erhöht**, wodurch zukünftig weniger Unternehmen rechnungslegungspflichtig sind. Die Erhöhung der Umsatzschwelle erfolgt in **zweifacher Weise** – wird die Umsatzschwelle von 700.000 € (vormals 400.000 €) in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren jeweils überschritten, so muss der Unternehmer im darauf zweitfolgenden Wirtschaftsjahr (also im **4. Jahr**) die unternehmensrechtliche Rechnungslegung einrichten. Das **Pufferjahr** (3. Wirtschaftsjahr) dient zur Vorbereitung auf die Umstellung, wobei es gleichgültig ist, ob in diesem Jahr der Umsatz größer oder kleiner als 700.000 € ist.

Beträgt der **Umsatz** in einem Wirtschaftsjahr **über 1 Mio. €** (früher 600.000 €), so tritt die Rechnungslegungspflicht bereits im

unmittelbar darauf **folgenden** Wirtschaftsjahr ein. Umgekehrt fällt die Rechnungslegungspflicht (wieder) ab dem Folgejahr weg, wenn in den zwei unmittelbar vorangehenden Wirtschaftsjahren Umsatzerlöse von jeweils kleiner als 700.000 € erzielt wurden. Zu beachten ist, dass bei dem **Übergang** von der alten zur neuen Regelung bereits die **neuen Schwellenwerte** gelten und es teilweise zu **Überschneidungen** mit früheren Übergangsbestimmungen kommen kann.

Durch die Erhöhung der Umsatzgrenzen können Unternehmer, die diesen Grenzwert in den Vorjahren nicht überschritten haben und Bilanzen erstellt haben, auf Einnahmen- Ausgabenrechnung wechseln, wodurch einige Verpflichtungen (Inventur, Kassabuch) wegfallen.

Vor einem Wechsel des Buchführungssystems müssen jedenfalls die Vor- und Nachteile sowie die steuerlichen Konsequenzen genau untersucht werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.



Hauptwohnsitzbefreiung auch für stille Reserven in Grund und Boden

Das Einkommensteuerrecht **begünstigt** die **Aufgabe** bzw. **Veräußerung** von **Betrieben**, wenn sie deshalb erfolgt, weil der Betriebsinhaber ein gewisses Alter erreicht hat und sich zur Ruhe setzen möchte bzw. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Weiterführung in der Lage ist. Eine **besondere Begünstigung** steht dem Betriebsinhaber zu, wenn er seinen **Hauptwohnsitz** in dem **Betriebsgebäude** hat und es zu einer **Betriebsaufgabe** kommt. § 24 Abs. 6 EStG sieht nämlich vor, dass bei der Übernahme von Gebäudeteilen bzw. ganzen Gebäuden ins **Privatvermögen** auf Antrag die Aufdeckung der stillen Reserven **unterbleibt**, soweit bestimmte Voraussetzungen (etwa die Vollendung des 60. Lebensjahres und Einstellung der Erwerbstätigkeit) erfüllt sind. Diese so genannte **„Hauptwohnsitzbefreiung“** soll soziale Härtefälle vermeiden, die eintreten würden, wenn der Steuerpflichtige wegen der Betriebsaufgabe stille Reserven besteuern müsste, die er nicht realisieren könnte, ohne gleichzeitig seinen Wohnsitz zu verkaufen. Schließlich fließen **bei Betriebsaufgabe keine liquiden Mittel** zu, die zur Begleichung der Steuerschuld verwendet werden könnten.

Der **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) hatte mit der Frage zu tun, ob sich die **Hauptwohnsitzbefreiung** auch auf die **stillen Reserven** im **Grund und Boden** erstreckt. Strittig war im konkreten Fall, ob die Hauptwohnsitzbefreiung nur den betrieblich genutzten Teil des Hauses betrifft oder auch auf den korrespondierenden Teil des Grund und Bodens anzuwenden ist. Der **VwGH** hat nunmehr **bestätigt**, dass der Sinn der **Befreiung** auf das **gesamte Wirtschaftsgut „Ge-**



bäude“ abzielt und darunter nicht nur die bautechnische Einheit, sondern **auch** der **Grund und Boden** zu verstehen ist.

Damit es auch **langfristig** zu **keiner Besteuerung** der stillen Reserven bei Gebäuden, auf welche die Hauptwohnsitzbefreiung angewendet wird, kommt, ist es notwendig, dass das Gebäude bzw. der Gebäudeteil nach der Betriebsaufgabe zu **keiner weiteren Einkünfteerzielung** durch den Steuerpflichtigen bzw. durch einen unentgeltlichen Rechtsnachfolger genutzt wird. Außerdem darf es innerhalb von **fünf Jahren nach der Betriebsaufgabe** nicht zu einer Veräußerung des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils kommen.

Vermietung zwischen nahen Angehörigen

Seit jeher zählt die Vermietung zwischen nahen Angehörigen als „heißes Eisen“ bei der Betriebsprüfung. Hierbei kann es nämlich auf einfache Weise zu einer **Teilung** der steuerlichen **Bemessungsgrundlage** zwischen nahen Angehörigen kommen, wodurch die **Steuerlast verringert** werden kann. Um diesem „Family-Splitting Effekt“ entgegenzuwirken nimmt die Finanzverwaltung Vertragsbeziehungen dieser Art besonders genau unter die Lupe. Nach **ständiger Rechtsprechung** des **VwGH** können Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nur Anerkennung finden, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (**Publizität**),
- einen eindeutig **klaren** und jeden Zweifel ausschließenden **Inhalt** haben und
- auch zwischen **Familienfremden** unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Zivilrechtlich ist der Abschluss eines **Mietvertrages** an keine Form gebunden. Eine Vereinbarung wäre also auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten möglich. Allerdings ist nach den **Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes** bei bestimmten Vereinbarungen (z.B. bei der Befristung von Mietverhältnissen) die **Schriftlichkeit** erforderlich. Da diese Schriftlichkeit unter Fremden üblich ist, ist dies auch für die Vertragsbeziehung **zwischen nahen Angehörigen** zwingend **erforderlich**. Ein schriftlicher Vertrag ist demnach auf jeden Fall empfehlenswert, da dadurch der eindeutige Inhalt und die Publizität klarer zum Ausdruck kommen. Zudem sind in

diesem Vertrag die **wesentlichen Vertragsbestandteile** wie z.B. Mietentgelt, Wertsicherungsklauseln, Betriebskosten, Instandhaltungsverpflichtung etc. anzuführen.

In einer Ende 2009 ergangenen Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates wurde eine weitere Vertragsbeziehung zwischen nahen Angehörigen untersucht. Wie nicht anders zu erwarten, **bestätigte** der **UFS** zunächst die vom **VwGH** entwickelte oben angeführte **Rechtsprechung**. Zudem führte er aus, dass als Kriterien für die Fremdüblichkeit vor allem **Lage, Größe**, Art und Beschaffenheit sowie die **Ausstattung** des **Mietgegenstandes** herangezogen werden können. Außerdem stellte der UFS fest, dass auch der **Vollzug des Vertragsverhältnisses** wie unter Fremden zu erfolgen hat. Dies beinhaltet zumindest die **tatsächliche Zahlung** des Mietentgelts sowie die im Vertrag festgesetzten, vom Mieter zu tragenden Kosten. Im konkreten Fall vermietete eine Personengesellschaft eine Wohnung an die Tochter der 50%-Gesellschafterin der Personengesellschaft, wobei die **Miete** um etwa **1/3 unter dem Durchschnitt** einer anderen Wohnung im gleichen Haus lag, obwohl ein exklusiver Zugang zu einem begehbaren Flachdach gegeben war. In seiner Entscheidung ging der **UFS** dennoch von einer **fremdüblichen Vertragsbeziehung** aus. Denn zum einen rechtfertigen die Dachschrägen sowie die niedrigeren Vermieterinvestitionen einen Mietentgeltabschlag. Zum anderen habe sich der Zugang zum Flachdach zwingend aus dem Dachbodenausbau ergeben, da dieser Zugang dem Rauchfangkehrer jederzeit zur Verfügung stehen müsse.



Neuerungen bei der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen

Wenn Sie selbstständig sind und einen ersten Arbeitnehmer einstellen wollen, dann können Sie dieses neue Förderungsangebot des Arbeitmarktservice in Anspruch nehmen.

Wer die neue Förderung in Anspruch nehmen kann...

Diese Förderung können Ein-Personen-Unternehmen erhalten, wenn der Arbeitgeber über eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) verfügt und erstmalig ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.

Wie viel gefördert wird...

Der Arbeitgeber erhält ein Viertel des laufenden Bruttoentgelts vom Arbeitmarktservice als Beihilfe ausbezahlt. Die anerkenbare Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Wie lange gefördert wird...

Die Beihilfe wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Bei kürzeren

Arbeitsverhältnissen für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens ein Monat dauern.

ACHTUNG - NEU SEIT 1.1.2010: Förderungsvoraussetzungen...

Gefördert werden kann das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen die seit mindestens zwei Wochen (vorher: einem Monat) beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung jeweils bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Das begründete Arbeitsverhältnis muss mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfassen.

Wo Sie die Förderung für Ihr Unternehmen beantragen können...

Die Begehrenseinbringung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in der für den Arbeitgeber zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitmarktservice erfolgen.

Altersteilzeit nunmehr auch für Teilzeitkräfte

Seit September 2009 besteht die Möglichkeit die Altersteilzeit auch als Teilzeitkraft in Anspruch zu nehmen. Die Mindestarbeitszeit dazu beträgt 60% der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (zB lt. Kollektivvertrag Arbeitszeit von 40 Std/Woche bedeutet eine Mindestbeschäftigung von 24 Std/Woche um die Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können).

Um den Zugang zur Altersteilzeit zu erleichtern, gilt im Jahr 2010 das gleiche Mindestzugangsalter wie 2009, 53 Jahre für Frauen und 58 Jahre für Männer.

Ab 2011 wird die Altersgrenze wieder jährlich um ein halbes Jahr angehoben. Im Jahr 2014 beträgt das „endgültige“ Zugangsalter schließlich 55 bzw. 60 Jahre.

Als weitere Neuerung entfällt die Bestimmung, eine Ersatzarbeitskraft einzustellen.

Die AMS-Förderung (Altersteilzeitgeld) beträgt für Neuanträge 90% des Lohnausgleiches inkl. dafür anfallende Sozialversicherungsbeiträge. Sollte mit dem Dienstnehmer das Blockmodell vereinbart werden, dann beträgt diese Förderung jedoch nur 55%.

Die Sonderzahlungen werden bereits monatlich vom AMS bei der Förderung berücksichtigt.

Neuerungen 2010 bei der Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge

Da die Einkünfte eines Unternehmers im Beitragsjahr noch nicht bekannt sind, sieht das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz für Unternehmer zuerst eine vorläufige Beitragsvorschreibung vor. Erst dann, wenn der Steuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt, erfolgt die endgültige Beitragsfestsetzung.

Neue Möglichkeit der Beitragsherabsetzung

Die im aktuellen Jahr vorläufig vorgeschriebenen Beiträge basieren auf dem tatsächlichen steuerlichen Ergebnis des drittvorangegangenen Jahres. Durch schwankende Einnahmen kann es vorkommen, dass die Beitragsgrundlage im drittvorangegangenen Kalenderjahr höher war als im Beitragsjahr. Es ist daher vorauszusehen, dass die vorläufige Beitragsgrundlage den tatsächlichen Einkünften des Beitragsjahres nicht entsprechen wird. In diesen Fällen gab es bisher die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der vorläufigen Beiträge zu stellen.

In Zukunft ist es aber möglich, an Stelle der Stundung einen Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage zu stellen. Die

Beiträge werden in diesem Fall auf Basis der glaubhaft gemachten voraussichtlichen Einkünfte des Beitragsjahres festgesetzt.

Endgültige Beitragsbemessung – neue Beitragsvorschreibung ab 2011

Nachdem der Steuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt, werden die Beiträge endgültig bemessen. Dabei sind sowohl Gutschriften als auch Beitragsnachforderungen möglich. Bisher wurde eine eventuelle Nachforderung sofort nach Vorliegen des Bescheides in Form von 4 Raten zusätzlich zur laufenden Vorauszahlung vorgeschrieben.

Um dem Unternehmer die Kalkulation zu erleichtern, wird ab 2011 eine Beitragsnachforderung erst im folgenden Kalenderjahr in vier gleichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Der Unternehmer weiß somit künftig zu Beginn eines jeden Jahres exakt die Höhe der zu zahlenden Beiträge. Die Beiträge werden unterjährig nicht mehr angehoben. Nur Kostenanteile, Nebengebühren und Verzugszinsen verändern gegebenenfalls von Quartal zu Quartal die Vorschreibung im laufenden Jahr.

Was gilt es zu beachten bei Förderungen?

Für österreichische Betriebe stehen verschiedenste Förderungen bereit. Durch Förderungen wie Barmittelzuschüsse, Zinszuschüsse, Haftungen, Beteiligungen oder Direktdarlehen versucht die öffentliche Hand ihre wirtschaftspolitischen Zielsetzungen umzusetzen. Grundvoraussetzung, um jedoch in den Genuss von Förderungen zu kommen, ist in 99% aller Fälle die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Die förderfähigen Projekte decken eine breite Palette des Wirtschaftslebens ab. So sind neben den klassischen Förderungen für Jungunternehmer, Unternehmensnachfolger und Investitionen (Gebäude, Maschinen) auch Betriebsmittel (Warenlager) und Forschungsprojekte förderbar. Ebenfalls kann in Krisensituationen bzw. in Phasen der Restrukturierung externe Hilfe in Anspruch genommen werden.

Wesentlichster Knackpunkt eines erfolgreichen Förderantrages, dies zeigen die Praxiserfahrungen, ist der Zeitpunkt der Antragstellung. So muss jedenfalls vor Start des „Projektes“ ein vollständiger Förderantrag bei der entsprechenden Förderstelle eingelangt sein. Unter Beginn ist sowohl die Aufnahme der Arbeiten als auch die erste verbindliche Bestellung zu verstehen, eine bloße Angebotseinholung ist nicht schädlich.

Ebenfalls ein besonderes Augenmerk ist auf das Volumen des Förderprojektes zu legen. Ein Unterschreiten der im Förderantrag genannten Beträge kann zum Verlust der Förderung führen, bei Überschreitung sind die übersteigenden Kosten nicht förderbar.

Die Förderhöhe selbst wird wesentlich durch den Projektstandort bestimmt. So sind in strukturschwachen Regionen, sogenannten Regionalfördergebieten, wesentlich höhere Förderungen möglich als im normalen Fördergebiet.

Weiters sind Förderungen von der Unternehmensgröße abhängig, so können Klein- und Mittelbetriebe (Bilanzsumme von € 10 Millionen und weniger als 50 Mitarbeiter) aus einer Vielzahl von



Fördermöglichkeiten schöpfen. Großbetriebe sind nur eingeschränkt förderbar.

Ebenfalls wesentlichen Einfluss auf die Förderhöhe haben insbesondere folgende Faktoren:

- Höhe der Investition im Vergleich zur Abschreibung
- Schaffung neuer oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- Auswirkungen auf das Wachstum des Unternehmens
- Technologie-/Innovationsgehalt

In Summe sollte man für die Abklärung der notwendigen Informationen und Anträge mindestens eine Vorlaufzeit von vier Wochen einkalkulieren.

Trotz aller Fördermöglichkeiten ist nichtsdestotrotz auf die Wirtschaftlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit des angestrebten Projektes primäres

Augenmerk zu legen. Sollte eine Investition erst durch Erhalt einer Förderung wirtschaftlich sinnvoll sein, ist eventuell das gesamte Projekt nochmals zu überdenken.

Kurz zusammengefasst nochmals der Ablaufplan für eine erfolgreiche Förderabwicklung:

- Festlegung des Projektes
- Abklärung des Projektstandortes – Regionalfördergebiet ?
- Abklärung der Unternehmensgröße
- Einholung sämtlicher dazu notwendiger Kostenvoranschläge
- Kontaktaufnahme mit Steuerberater oder Bank
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit des Projektes
- Prüfung auf etwaige mögliche Förderungen
- Kontaktaufnahme mit Förderstelle
- Bestätigung über die grundsätzliche Förderbarkeit
- Projektdurchführung

Astoria

3500 Krems
Edmund Hofbauer Straße 1
Telefon: 02732-83130
Fax: DW -30
Mail: office@astoria.at
www.astoria.at

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

IMPRESSUM:
Medieninhaber, Herausgeber u. Verleger:
Astoria Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH &
Co KG, 3500 Krems

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. G. Probst GmbH.
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich
geschützt und ohne Gewähr.

Hersteller: Unternehmen Mayrhofer, 2860 Kirchschlag,
Hauptplatz 27, Tel. 02646/7001, Fax DW 40,
www.mayrhofer.co.at

Richtung: Informationszeitschrift, die sich mit dem
Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für
Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.